

Merkblatt zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für Bachelor-Studiengänge

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe nach § 9 StuPrO DHBW Wirtschaft bzw. Technik bzw. Arztassistentz vom 29. September 2015.¹

I. Allgemeines:

§ 9 StuPrO DHBW Wirtschaft bzw. Technik bzw. Arztassistentz

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die an der Dualen Hochschule erbracht worden sind.

(3) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise anerkannt werden.

II. Antragsverfahren:

1. § 9 StuPrO DHBW Wirtschaft bzw. Technik bzw. Arztassistentz

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase bei der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anerkennung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie.

2. Bitte verwenden Sie das Formular Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

3. Dem Antrag sind zwingend beizufügen:

- beglaubigte Kopie des Leistungsnachweises (z. B. Zeugnis/Bescheinigung), im Falle fremdsprachiger Dokumente beglaubigte Kopie der Übersetzung eines vereidigten Übersetzers
- Unterlagen, aus denen ersichtlich sind:
 - Gliederung der Veranstaltung
 - Anzahl der Stunden
 - Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung

Solche Unterlagen können z. B. sein:

- ✓ Prüfungsordnung, Studienordnung, Studienführer
- ✓ kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
- ✓ Aufstellung der in der jeweiligen Veranstaltung verwendeten Literatur

III. Ergänzender Hinweis:

§ 9 StuPrO DHBW Wirtschaft bzw. Technik bzw. Arztassistentz

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(6) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.²

¹ Lesefassungen der StuPrO finden Sie hier: <http://www.dhbw.de/die-dhbw/dokumente/nichtamtliche-lesefassungen.html>.

² http://www.dhbw.de/fileadmin/user/public/Dokumente/Amtliche_Bekanntmachungen/7_2011_Anerkennung_von_Leistungen_im_Ausland.pdf